



Marktgemeinde Böheimkirchen

**Marktplatz 2
3071**

Böheimkirchen

Tel.: +43/2743/2318-0

buergermeister@boheimkirchen.gv.at

buergerservice@boheimkirchen.gv.at

meldeamt@boheimkirchen.gv.at

bauamt@boheimkirchen.gv.at

Bezirk St. Pölten

Bundesland

Niederösterreich

Fax: +43/2743/2318-13

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Gemeinde Böheimkirchen.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen M i s c h w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % v.H. der auf einen Längengemeter entfallenden Baukosten (§ 4.166,67) das ist mit S 125,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 65.333.333,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm. 15.680 zugrundegelegt.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von S 65.333.333,-- und eine Kostensumme der Umgestaltung von S 11.760.000,--, zugrundegelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt sohin 18,-- % v.H.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen S c h m u t z w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % v.H. der auf einen Längengemeter entfallenden Baukosten (S 4.166,67,--) das ist mit S 125,-- festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 164.041.667,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm 39.370 zugrundegelegt.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von S 65.333.333,-- und eine Kostensumme der Umgestaltung von S 11.760.000,--, zugrundegelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt sohin 18,--% v.H.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen R e g e n w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (S 3.000,--), das ist mit S 90,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von S 63.450.000,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 21.150 zugrundegelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

V o r a u s z a h l u n g e n *)

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n für den Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal, des Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) beim Mischwasserkanal *)
der Einheitssatz mit S 29,--
 - b) beim Schmutzwasserkanal *)
der Einheitssatz mit S 29,--
 - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) *)
der Einheitssatz mit S 29,--
 - d) beim Regenwasserkanal *)
der Einheitssatz mit S 2,90

festgesetzt.

§ 6

Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Marktgemeinde Böheimkirchen bei der Raiffeisenbank Böheimkirchen, Konto Nr. 992, BLZ 32062, zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

.....
Ernst Steinböck

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

.....
Ernst Steinböck